



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Ein hundert Vnwarheytt/ Beneben Achtzehnen vnd mehrern  
verfaelschungen der Schrift/ vnd Viertzigen  
vngeschickten Consequentzen So in den ersten siben  
kleinen Blettern/ von der halben Præfation ...**

**Pistorius, Johann**

**Coelln, 1595**

**VD16 P 3043**

LXXXIIII. vnd LXXXV.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32834**

zugreiffen sei / Vnd zum andern das diese Wort oder That ( der Glaub alleyn / oder das er alleyn ergreiff) mit eynigem auch ringestem / zugeschwigen mit oberhäufften Zeugnissen auß der Schrifft beigebracht werden mögen / darinn ich ihm vnd allen trug biet.

LXXXIIII. vnd LXXXV.

Dann sonderlich falsch / das die auffgezeichnete Schrifft (wer an mich glaubt / der hat das ewig Leben / Ioh. 3. vnd 6. Der Gerechte wirdt auß dem Glauben leben / Rom. 1. Galat. 3. Die Gerechtigkeit vor Gott kompt durch den Glauben an Christum Jesum / Rom. 3. Der Mensch wirdt nicht durch des Gesetzes Werck gerecht / Es sei dann durch den Glauben / Galath. 2.) sollen den Verstand bringen / das der Glaub alleyn ohn Lieb vnd Hoffnung gerecht mache / welches die gesetzte Wort nimmermehr vermögen / Sondern redt S. Paulus an eynem orth / wie an dem andern / von eynem einigen gerechtmachenden Glauben / welcher durch die Lieb (ερεπνομα) bewegt wirt / oder kräftig ist. (Galat. 5.) der ohn die Lieb nichts giltet (Ibidem vnd 1. Cor. 13. vnd Coloss. 3.) Der auch die Hoffnung bei sich hat / (Rom. 4. vñ Hebr. 11. vñ Rom. 4. vñ 8. vñ 1. Petri 1.) welche Glauben so Lieb vnd Hoffnung bei sich hat / vnd dardurch (dañ seyn ander mittel in lebendig zumache ist) zu eynem würeklichen lebendigen Glauben gemacht vñnd außersweckt wirdt / (1. Iohan. cap. 3.) wir Catholischen eynhellig der Gerechtigkeit Christi zuschreiben / Aber solches dem eynigen alleyn Glauben / welchen S. Paulus wed er in der iustification noch sonst vor gültig halt (Galat. cap. 5.) vñnd davon die Schrifft im Standt der Seligkeit oder Gerechtigkeit nichts weyst / (1. Corinth. cap. 13. vñnd Iacobi 2. vñnd Iohan. cap. 12.) nicht gestatten können.

Wann dann die Lutherischen von dem mit Lieb vñnd Hoffnung vereinbarten Glauben reden / vñ dahin obangeregte Sprüch vordens

verdeuten / sein wir zufrieden / vnd lassen die Consequenz passieren  
 Sonsten aber wann sie an gemeldten orthē eyn in der Schrift zue  
 Seligkēy verworffnen Glauben / auff gut Lutherisch verstehen / vnd  
 der Schrift in ihren Worten zween sonderliche Glauben auff  
 sichten wolten / von deren eynem Christus Iohan. 3. ( Wer glaube  
 an Christum der hat das ewig Lebē ) Aber von dem andern S. Pau  
 lus ( Gal 5. ) vnd an mehrern besagten orthē reden solt / ist es eyn  
 lauter nullitet vnd wider die ganze Schrift.

Nicht weniger ist zum anderē vnwar / das S. Paulus in ermeld  
 ten Orthē wañ er die Werck des Gesages von dem Glauben ab  
 scheidt / vnder den Werckē des Gesages / die gute Werck der iustifi  
 cirtē vñ heiligen Christē verstehe / Dañ erstlich S. Paulus daselbst  
 von der erstē Gerechtigkeit vñ vnser an Kindsstatt adoption redet /  
 ehe wir eynig verdienstlich gute Werck gethan habē. Zum andern er  
 klärt S. Paulus sich offentlich / das er von der Jüdischē Beschnei  
 dung vñ des Gesages Wercken red / inmassen er niemals die Werck  
 alleyn / sondern allweg die Werck des Gesages nennet / Auch sonst  
 ( Rom. 7 vñ 4. ) vbel argumentirē müßet / da er dadurch des Glaubē  
 gerechtigkeit beweyßen will / dieweyl Gott nicht alleyn der Jüdē / son  
 dern auch der Heyden Gott sei / Item dieweil Abraham vor der Be  
 schneidung sei gerecht gemacht gewesen / welche beyde Argument /  
 wann er nicht von den Wercken des Jüdischen Gesages / welche die  
 Juden alleyn angehen / handeln solt / allerdings ohnschließlich /  
 vnd vnerheblich sein müßten / Dann S. Paulus ( Rom 3. ) sein Ar  
 gument also führt / Gott ist nicht alleyn eyn Gott der Juden / son  
 dern auch der Heyden / Die Heyden aber haben nicht das Jüdisch  
 Gesag / Darumb muß eyn ander Weg sein / so beyd Juden vñ Hey  
 den gerecht macht / dann die Werck des Gesages / vnd nemblich  
 der Glaub. Derhalb S. Paulus allhie / wann er in genere von  
 allen guten Wercken reden solt / zwischen den Juden vnd Heyden  
 kein vnderschiedt machen köndt / dieweil beyde Juden vnd Hey  
 den / einer wie der ander / gute moral werck thun können / das also  
 sein erst

sein erst Argument (wie gesagt) wie ebenmessig auch das ander von Abrahams Beschneidung (Rom. 4.) wann er nicht von der Beschneidung vnd der Juden eygen Religions wercken handeln soll/ ohn kräftig sein muß / Aber davon sehtmals genug/ biß mein groß werck de iustificatione ans Liecht kompt.

LXXXVII.

Falsch ist auch / wann schon alle Werck vom gangen geschafft der iustification sollen außgeschlossen werden / daß darumb der Glaub alleyn gerecht machen muß / weil dennach Lieb vnnnd Hoffnung beim glauben vbrig bleiben / vnnnd den Glauben nicht alleyn lassen/ dawider Hunnius in Theisibus nichts einzureden hat/ vnd auff die 55. Thesin kein Wort antwortet.

LXXXVIII. vnd LXXXIX.

Abermahl ist vnwar / das S. Paulus wiewol er dem Befehl Gottes mit dem Gemäch dienet/ dennoch auff keyne weg darin sein Gerechtigkeit such / wie auch vnwahr / daß S. Paulus darüber in angezognen Sprüchen also sich erklere/ Sondern ist wahr/ daß S. Paulus sein Gerechtigkeit vrsprunglich in des Herrn Christi gehorsamb Leiden/ Sterben vnd Aufferstehen alleyn such / der sie ihm vnnnd vns alleyn erworben vnd alleyn geben / Aber daneben auch wahr/ das er seinen fernern lauff in der einmahl gescheneckten Gerechtigkeit dahin gerichtet / das er im lauffen mit guten wercken d Gerechtigkeit / welche Gott vorbereydet hat / daß wir darin wandlen sollen / (Ephes. 2.) das vnuerhenglich kleynoth (welches nichts anders als die Seligkeit ist) ergreiff (1. Corinth. 9.) vñ die **Kron der Gerechtigkeit**/ von dem gerechten Richter/ durch sein kampffen vnd lauffen vñ glauben halten / (2. Tim. 4.) durch sein Ritterlich streitten (2. Timoth. 2.) durch sein eygen arbeit (1. Corinth. 3.) empfang/ nach dem er bei Leibs leben guts gethan hat / (2. Corinth. 5.) das derwegen der Schrifft vnnnd Sanct Paulo Hunnius öffentlich vnrecht thut.